

aus, da sie gemäss Art 59 Abs 3 ZGB dem kantonalen Recht unterstellt geblieben ist. Seit der Urfassung⁶⁷ dieser Bestimmung aus dem Jahr 1907 heisst es dort unverändert bis heute: “Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften verbleiben unter den Bestimmungen des kantonalen Rechtes.”⁶⁸

Es ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen über die Kleinen Genossenschaften im PGR von bestehenden kantonalen Regelungen beeinflusst wurden. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit konnte dieser Vermutung jedoch nicht detailliert nachgegangen werden.

4.4 Vergleich der aktuellen Regelung im PGR mit den Entwürfen zum PGR sowie zum OR

Ein nicht genauer datierter Entwurf zum Liechtensteiner Genossenschaftsrecht, der sich im derzeit noch nicht öffentlich zugänglichen Teil des Nachlasses von Wilhelm Beck befindet⁶⁹, zeigt eindeutig die Bedeutung des Entwurfs von Eugen Huber (sh. Kopie dieses PGR-Entwurfs aus dem Nachlass von Wilhelm Beck im Anhang). Mit einer Ausnahme⁷⁰ wurden sämtliche Bestimmungen aus dem Entwurf 1919 ausgeschnitten und auf Papierbögen geklebt. Auf Grundlage dieser Vorgabe hat der Autor des PGR-Entwurfs, aller Voraussicht nach Wilhelm Beck selbst, von Hand ergänzt, gestrichen, umformuliert und andere Textpassagen in Hand- und Maschinenschrift hinzugefügt. Er übernahm dabei die Nummerierung aus dem Entwurf 1919 und beginnt folglich das Genossenschaftskapitel in seinem PGR-Entwurf ebenfalls mit einer als ‚Art 794‘ bezeichneten Bestimmung.⁷¹

Eine Gegenüberstellung der aktuellen Regelung des Genossenschaftswesens im PGR mit dem oben erwähnten Entwurf zum PGR sowie dem Entwurf zum OR von Eugen Huber aus dem Jahr 1919 ergibt eindeutig, dass Struktur, Randtitel und ein Grossteil des materiellen Rechts des PGR Wort für Wort aus dem Entwurf zum OR von 1919 übernommen worden sind. Ein detaillierter Vergleich der Bestimmungen – Absatz für Absatz – findet sich im Anhang.

⁶⁷ BBl 1907 VI 589 ff.

⁶⁸ Für eine detaillierte Darstellung, sh *Arnold*, Die privatrechtlichen Allmendgenossenschaften und ähnlichen Körperschaften, (Art. 59 Abs. 3 ZGB) nach dem Recht des Bundes und des Kantons Wallis (1987), sowie *Forstmoser*, Berner Kommentar ST Rz 623 ff.

⁶⁹ Das Material befindet sich derzeit im Privatarchiv von Rupert Quaderer-Vogt. Der Autor dankt für die Einsichtnahme in den Nachlass und die Genehmigung zur Veröffentlichung des Entwurfs der Genossenschaftsbestimmungen im Anhang dieser Arbeit.

⁷⁰ Es handelt sich um Art 841 OR über die Verteilung des Vermögens der liquidierten Genossenschaft.

⁷¹ Der Entwurf von Eugen Huber aus dem Jahre 1919 schlägt eine Regelung des Genossenschaftswesens im OR in Art 794–841 vor.